

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.05.2011

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.22-86/10

Zulassungsnummer:

Z-40.22-387

Geltungsdauer

vom: **13. Mai 2011**

bis: **16. Mai 2016**

Antragsteller:

LaCont Umwelttechnik GmbH

Halberstädter Straße 20 A

39435 Egeln

Zulassungsgegenstand:

Gefahrstoffstation aus Polyethylen (PE-LLD),

Typ PE-200-EP8 und PE-KT-EP8

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit acht Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.22-387 vom 16. Mai 2006. Der Gegenstand ist erstmals am 16. Mai 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zwei ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen mit einer aufgesetzten kubischen Umhausung mit zweiteiliger Flügeltür gemäß Anlage 1 mit den Typenbezeichnungen PE-200-EP8 und PE-KT-EP8. Die Auffangvorrichtungen einschließlich der Umhausung (Gefahrstoffstation) werden in einem Stück aus Polyethylen (PE-LLD) im Rotationsformverfahren hergestellt.

(2) Die Wände der Auffangvorrichtung sind durch angeformte vertikal verlaufende Sicken verstärkt, der obere Rand ist umlaufend als Auflagefläche für Stellebenen ausgebildet und dient gleichzeitig als Randverstärkung. Der Boden der Auffangvorrichtung ist mit Ausformungen versehen, sie darf im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen mit Gitterrosten aus verzinktem Stahl, mit oder ohne Kunststoffummantelung, ausgerüstet werden, die als Stellebenen für Behälter und/oder Gefäße dienen. Die beiden Gitterroste, die die Stellebene für die Auffangvorrichtung PE-KT-EP8 bilden, sind mittig durch ein PE-Hohlrohr zu unterstützen.

(4) Die Gefahrstoffstation der Typenbezeichnung PE-200-EP8 hat eine integrierte Auffangvorrichtung mit einem Auffangvolumen von 300 l. Die Abmessungen der Gefahrstoffstation betragen in der Grundfläche (B x T) 1500 x 860 mm² (im Bereich der Auffangwanne) bzw. 1500 x 1040 mm² (im Bereich der Umhausung), bei einer Höhe von 1900 mm.

(5) Die Gefahrstoffstation der Typenbezeichnung PE-KT-EP8 hat eine integrierte Auffangvorrichtung mit einem Auffangvolumen von 1.000 l. Die Abmessungen der Gefahrstoffstation betragen in der Grundfläche (B x T) 1460 x 1435 mm (im Bereich der Auffangwanne) bzw. 1460 x 1480 mm (im Bereich der Umhausung), bei einer Höhe von 2160 mm.

(6) Die Gefahrstoffstation darf in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1; eine Verwendung in Bereichen mit Erdbebengefahr ist nicht zulässig. Sie ist weiterhin gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(7) Wird die Gefahrstoffstation im Freien aufgestellt, hat die Aufstellung so zu erfolgen, dass unzulässige Windlasten nicht auftreten können und sonstige Witterungseinflüsse (UV-Einwirkung, Niederschlag) weitgehend reduziert werden.

(8) Die Gefahrstoffstationen dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(9) Flüssigkeiten der Medienliste 40-1.1 des DIBt^{1,2} mit Abminderungsfaktoren $A_2 \leq 1,1$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-LLD-Werkstoffes der Auffangvorrichtungen:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

¹

Medienliste 40-1.1 des DIBt, Stand: Mai 2005; erhältlich beim DIBt

²

Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE-HD bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-LLD angewendet werden



(10) Bei der Lagerung von Medien nach (8) und (9), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514 und 515³ zu beachten.

(11) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁴.

(12) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Bauteile und Werkstoffe

Als Werkstoff für die Gefahrstoffstation dürfen nur Formmassen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für diesen Verwendungszweck und die in der Werkstoffliste zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Anlage 2, Abschnitt 1) genannten Formmassen verwendet werden. Wird die Gefahrstoffstation für eine Aufstellung im Freien vorgesehen, ist die verwendete Formmasse mit einem Rußpigment ($2,25 \pm 0,25 \%$) zu versehen. Für die Zubehörteile sind die in Anlage 2, Abschnitt 2, angegebenen Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 und 1.2 entsprechen. Das PE-Hohlrohr zur Unterstützung der beiden Gitterroste für die Auffangvorrichtung PE-KT-EP8 muss den Angaben der Anlage 2, Abschnitt 3 entsprechen.

2.2.3 Standsicherheit

Die Gefahrstoffstation ist für den in Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE-LLD) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Gefahrstoffstationen dürfen nur im Werk 2⁶ der LaCont Umwelttechnik GmbH hergestellt werden.

³ TRGS 514/515, Ausgabe Dezember 1992; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern/Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2858)

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

⁶ Name und Standort des Herstellwerks sind beim DIBt hinterlegt.



2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Gefahrstoffstation muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Gefahrstoffstation gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung der Gefahrstoffstation ("PE-200-EP8 - 300 l" bzw. "PE-KT-EP8 – 1.000 l),
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff (PE-LLD),
- Tragkraft der Stellebene (Gitterrost),
- Auffangvolumen 300 l bzw. 1.000 l,
- Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-387.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gefahrstoffstation mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Gefahrstoffstation durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Gefahrstoffstationen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Gefahrstoffstation durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2, genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Gefahrstoffstationen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen (Gitterroste) aus verzinktem Stahl, die ggf. zusätzlich mit Kunststoff beschichtet sein können, sind so auszuwählen, dass die Gitterroste hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des weiteren gelten die Angaben in der Anlage 2.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Gefahrstoffstationen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(5) Die Gefahrstoffstationen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen der Gefahrstoffstationen nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Gefahrstoffstationen müssen auf einer ebenen biegesteifen Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) stehen. Bei Aufstellung im Freien ist der Abschnitt 1 (6) zu beachten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Gefahrstoffstationen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind. Es dürfen nur die zur Gefahrstoffstation gehörenden Stellebenen verwendet werden.

(2) Die Stellebenen der Gefahrstoffstation dürfen entsprechend den in Tabelle 1 aufgeführten Angaben belastet werden.



Tabelle 1: Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen, Belastungen und Abmessungen der Stellebenen

Typenbezeichnung	Zulässiges Auffangvolumen in l	Stellebene	
		zulässige Belastung in kN	Abmaße in mm ²
PE-200-EP8	300	5,0	1 Stahlgitterrost (25 x 2) 1200 x 800
PE-KT-EP8	1.000	8,5 (pro Stahlgitterrost)	2 Stahlgitterroste (45 x 4) 1554 x 690

Die angegebene zulässige Belastung (Nennlast) ist als gleichmäßig verteilte Last auf der Stellebene (Gitterrost) zu verstehen.

(3) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(4) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein.

(5) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Gefahrstoffstation aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagefläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(7) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

(8) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gehörenden Stellebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(9) Behälter/Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(10) Ein Umsetzen der Gefahrstoffstation mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

(11) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(12) Eine Dämmung des Inneren der Umhausung mit ISO-Paneelen, die für den Verwendungszweck allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, ist gestattet, wenn keine unzulässigen Belastungen der Auffangvorrichtung auftreten.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Gefahrstoffstationen dürfen für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (8) und (9) verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Gefahrstoffstationen

(1) Das nutzbare (zulässige) Auffangvolumen der Gefahrstoffstation ist im Abschnitt 5.1.1 (2) angegeben. Bei der Verwendung der Gefahrstoffstation ohne Stellebene für mehrere Behälter/Gefäße ist sicherzustellen, dass das Volumen des größten Behälters/Gefäßes unter Berücksichtigung des in der Gefahrstoffstation verbleibenden Restvolumens von der Gefahrstoffstation noch aufgenommen werden kann.

(2) Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.



5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Gefahrstoffstation nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Gefahrstoffstation führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Gefahrstoffstation hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern/Gefäßen in die Auffangvorrichtung ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Gefahrstoffstation, insbesondere der Auffangvorrichtung und der Gitterroste ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

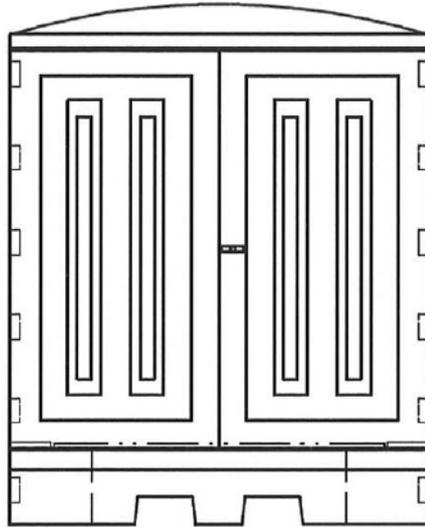
(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

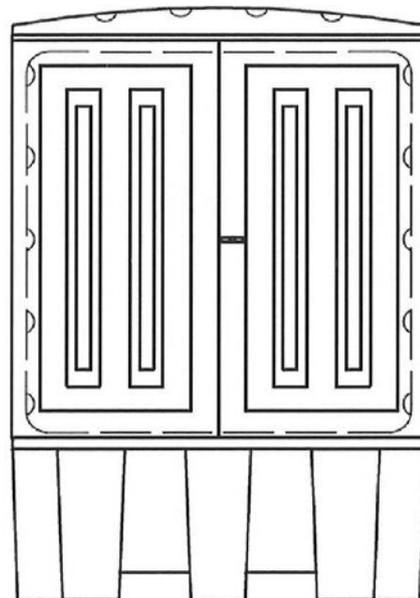
Beglaubigt



PE-EP200-EP8



PE-KT-EP8

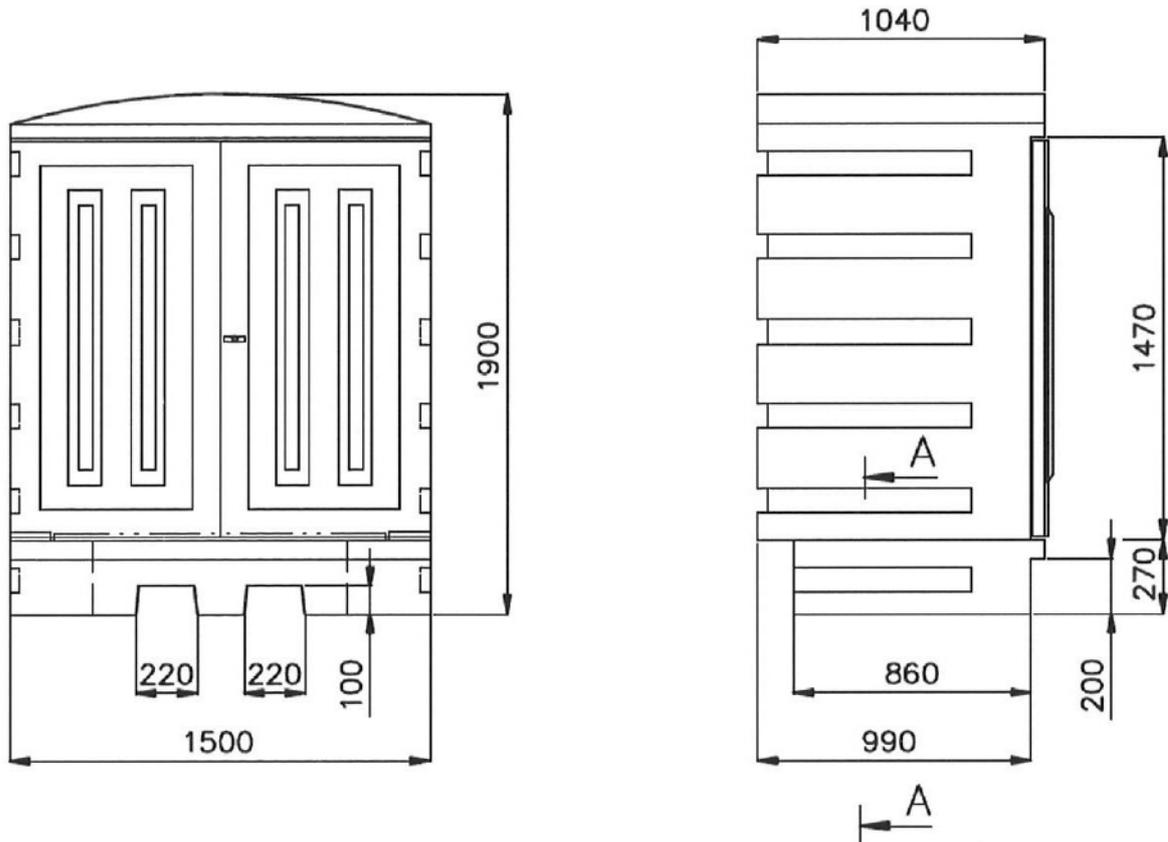


Gefahrstoffstation aus Polyethylen (PE-LLD),
Typ PE-200-EP8 und PE-KT-EP8

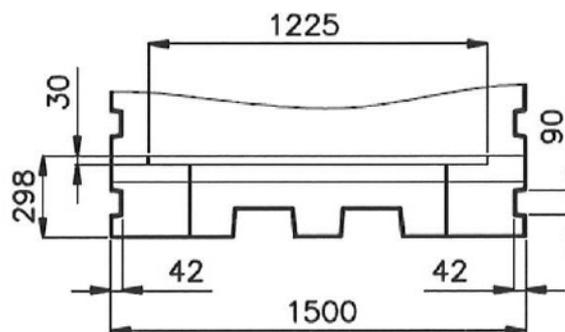
Übersicht



Anlage 1



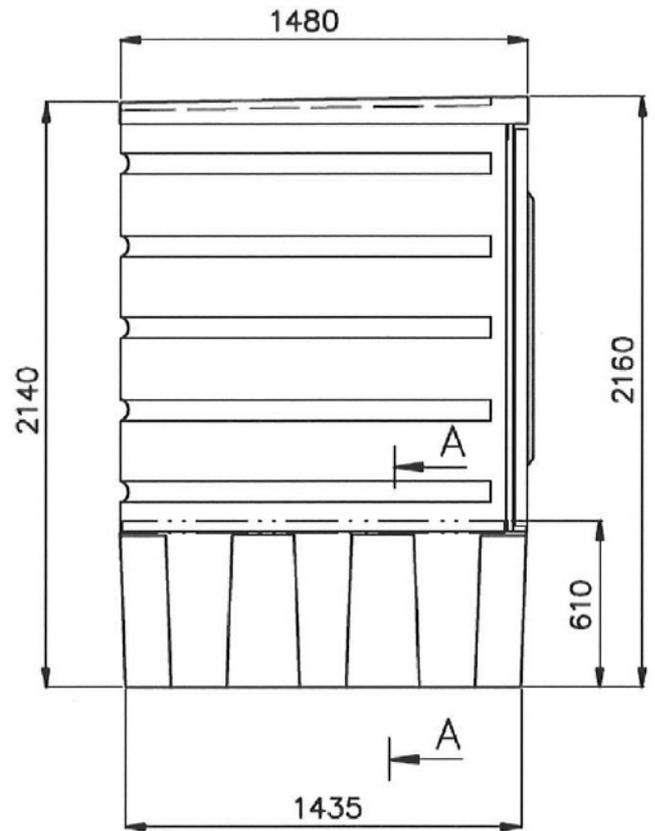
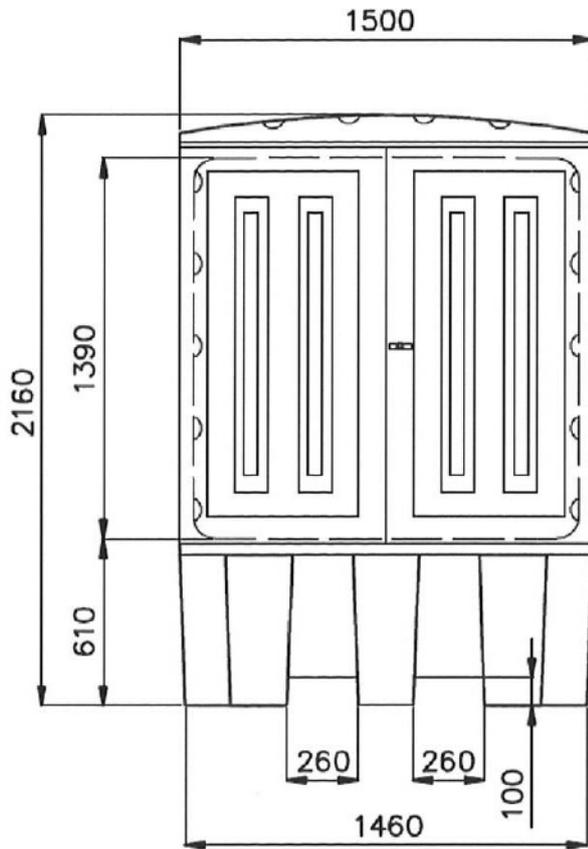
(A-A)



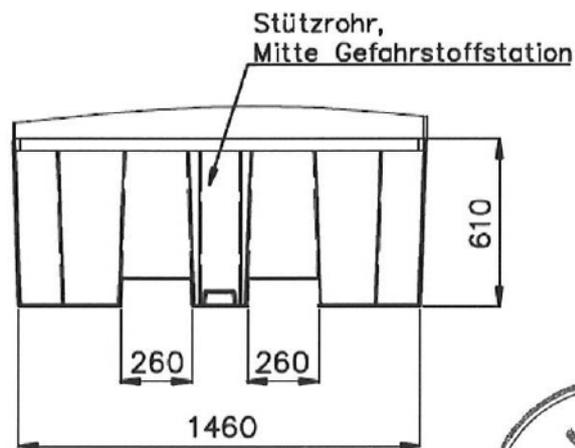
Gefahrstoffstation aus Polyethylen (PE-LLD),
 Typ PE-200-EP8 und PE-KT-EP8

PE-200-EP8

Anlage 1.1



(A-A)



Gefahrstoffstation aus Polyethylen (PE-LLD),
 Typ PE-200-EP8 und PE-KT-EP8

PE-KT-EP8

Anlage 1.2

Anlage 2

Werkstoffe

1 Gefahrenstoffstationen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Gefahrenstoffstationen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen auch die durch Handelsnahme (s. auch Produktdatenblatt) und Hersteller genauer bezeichneten Formmassen, die in einer beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste aufgeführt sind, verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

(2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoff- bzw. Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

(3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Anlage 4.3, Abschnitt 2 durchzuführen.

2 Stellebenen

(1) Als Stellebenen sind Gitterroste aus verzinktem Stahl (S 235 JR+N) zu verwenden. Die Gitterroste aus Stahl müssen den Anforderungen der in der beim DIBt hinterlegten Tabelle über Pressroste der Typen P230-33-3, P240-33-3 und P340-33-3 entsprechen. Die Anzahl und die Abmessungen der Stellebenen sind in Tabelle 1 zusammengestellt:

Tabelle 1: Stellebenen aus verzinktem Stahl (S 235 JR+N)

Bezeichnung der Gefahrenstoffstation (Wannentyp)	Anzahl Stellebenen	Maße in mm	Tragstab Gitterrost in mm
PE-200-EP8	1	1200 x 800	25 x 2
PE-KT-EP8	2	1554 x 690	45 x 4

3 Stützen

(1) Als Stützen sind Hohlrohre aus PE 100 mit einem Außendurchmesser von 150 mm, einer Wanddicke von mindestens 6,5 mm und einer Höhe von 530 mm zu verwenden. Die Formmasse muss einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und nachweislich medienbeständig hinsichtlich der in Kapitel II, Absätze 1 (8) und (9) genannten Flüssigkeiten sein.



Anlage 3

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Gefahrenstoffstationen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-)Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Gefahrenstoffstationen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Gefahrenstoffstationen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Gefahrenstoffstationen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Gefahrenstoffstationen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung dürfen die Gefahrenstoffstationen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Gefahrenstoffstationen gegen Beschädigungen und Sturmteinwirkung zu schützen. Gefahrenstoffstationen ohne UV-beständige Ausrüstung (schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Gefahrenstoffstationen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.



Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Gefahrenstoffstationen und für die Stellebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204¹ der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 1872-1 ²	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	
Formstoffe	Schmelzindex Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel
Stellebenen	Handelsname, Geometrie, Material	Anlage 2	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung



¹ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

² DIN EN ISO 1872-1:1999-10 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999

Anlage 4, Seite 2

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert	
Schmelzindex in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 ³ MFR 190/2,16	max. MFR = MFR 190/2,16 _(a) + 0,2	
		PE-200-EP8	PE-KT-EP8
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁴ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0	≥ 19,0
Streckdehnung in %		≥ 8	≥ 23

1.3 Gefahrenstoffstationen

Die in Tabelle 4 aufgeführten Prüfungen sind an den Gefahrenstoffstationen durchzuführen.

Tabelle 4: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 ⁵	Aufzeichnung (Hersteller- Bescheinigung)	jede Gefahrenstoffstation (Wanddicken und Auffangvolumen stichprobenartig)
Wanddicken, Einsatzmassen	Abschn. 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werkstoffprüfung		
Auffangvolumen	300 l (PK-200-EP8) 1.000 l (PK-KT-EP8)		

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

- (1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1 bis 1.2 zu entnehmen.
(2) Die erforderlichen Mindestwanddicken, Mindestmassen (ohne Stellebene) sind Tabelle 5 zu entnehmen.



³ DIN EN ISO 1133:2005-09 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999

⁴ DIN EN ISO 527-1:1996-04 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996
DIN EN ISO 527-2:1996-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996

⁵ Merkblatt DVS 2206:1975-11 Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen

Anlage 4, Seite 3

Tabelle 5: Gefahrenstoffstationen, Massen und Wanddicken

Typ	Abmessung in mm	Mindestwanddicke in mm	Mindestmasse (ohne Gitterrost) in kg
PE-200-EP8	nach Anlage 1.1	6,5 mm	150,0 (ohne Gitterrost)
PE-KT-EP	nach Anlage 1.2	in unprofilierten Bereichen: 6 mm in profilierten Breichen: 4 mm	116,6 (ohne Türen, Stützen und Gitterroste)

1.5 Stellebenen

Für die Gitterroste aus verzinktem Stahl nach Anlage 2, Abschnitt 2 ist eine Eingangsprüfung durchzuführen.

2 Erstprüfung

(1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk und im Falle des Wechsels der verwendeten Formmassen muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Gefahrenstoffstation durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

(2) Im Rahmen der Erstprüfung ist außerdem durch Auslitern der einzelnen Gefahrenstoffstationen das in Absatz 5.1.1 (3) angegebene zulässige Auffangvolumen zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass weder die Unterseite der Stellebene benetzt, noch ein Freibord von 2 cm überschritten werden darf.

(3) Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1 und 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.

